

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 25.09.2025

I. Angebot und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zur Vermietung von Softwareprodukten und den damit verbundenen Supportleistungen, die zwischen der Contsult GmbH, Odilienplatz 6, 66763 Dillingen (im Folgenden "Vermieter") und dem Kunden (im Folgenden "Mieter") abgeschlossen werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Rechtsverkehr (§ 14 BGB), nicht gegenüber Verbrauchern. Daher steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zur Verfügung, wie es für Verbraucher vorgesehen ist.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Angebote des Vermieters sind freibleibend; ein Auftrag wird erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich.
4. Ist der Mieter Kaufmann, gilt die Geltung dieser Geschäftsbedingungen auch für alle bestehenden und zukünftigen Verträge.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der im Leistungsschein konkret bezeichneten Softwareprogramme und gegebenenfalls, sofern gesondert beauftragt, der zugehörigen Dokumentation (nachfolgend "Pflegesoftware" genannt) zur Nutzung sowie deren Support. Insbesondere passt der Vermieter die Trägersoftware ContentServ an die individuellen Bedürfnisse des Mieters an.
2. Die Software und deren Support werden gemäß der im Vertrag genannten Leistungsbeschreibung und dem Service Level Agreement ("SLA") bereitgestellt.

III. Nutzungsrechte und Urheberrecht

1. Der Mieter erhält ein zeitlich beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Pflegesoftware, das ausschließlich im Rahmen dieses Vertrags und gemäß der jeweiligen Lizenzbestimmungen gilt.
2. Mit der Installation eines neuen Programmstands erlischt das Nutzungsrecht des Mieters an älteren Versionen.
3. Alle vom Vermieter an der Software ContentServ vorgenommenen Anpassungen zur individuellen Anpassung an die Bedürfnisse des Mieters unterliegen dem Urheberrechtsschutz.
4. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.

IV. Supportleistungen

1. Der Vermieter stellt dem Mieter als Teil der Supportleistungen insbesondere folgende Leistungen bereit:
 - a. Bereitstellung von Updates und Upgrades der Pflegesoftware .
 - b. Behebung von Mängeln in der aktuellen Version der Software , sofern dies im Rahmen der vereinbarten Softwareerweiterung möglich ist.
 - c. Unterstützung bei Installation und Implementierung via Fernzugriff während der im SLA vereinbarten Servicezeiten.
2. Basis Support
 - a. Der Anbieter stellt dem Kunden Updates und Upgrades online zur Verfügung. Implementierung erfolgt durch den Kunden. Änderungs- und Customizing-Leistungen sind separat zu beauftragen.
 - b. Der 1st Level Support wird über E-Mail oder Telefon während der vereinbarten Servicezeiten erbracht.
 - c. Mängel an der Software wird durch Patches, Bugfixes oder Workarounds beseitigt.
3. Weiterer Support
 - a. Periodische Pflegeleistungen sind separat zu vereinbaren.
 - b. Auf Anfrage werden kundenspezifische Serviceleistungen erbracht. Solche Leistungen müssen gesondert vergütet werden.
4. Ausgeschlossen vom Support ist die Bearbeitung von Incidents, die nicht mit der Software in Verbindung stehen oder auf technische Mängel seitens des Kunden basieren. Des Weiteren sind vom Support ausgeschlossen sind Störungen, die durch fehlerhafte Nutzung, unzureichende Infrastruktur oder durch Dritte verursachte Konfigurationen entstehen. Dazu zählen auch Beeinträchtigungen, die auf die Trägersoftware zurückzuführen sind.

V. Lieferung der Software

1. Teillieferungen von Software sind zulässig.
2. Bei Softwarelieferungen ist der Vermieter nicht verpflichtet, einen physischen Datenträger zu liefern, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zugesichert. Ausreichend ist die Bereitstellung eines Downloads und die Einräumung eines Nutzungsrechts im vertraglich bestimmten Umfang.
3. Der Vermieter liefert Lizenzen für Software, die nicht selbst entwickelt wurde, und vermittelt Nutzungsrechte entsprechend den Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers.
4. Zur Vermittlung von Lizenzen kann der Vermieter an Hersteller und Vorlieferanten die Kontaktdaten des Mieters weitergeben. Der Mieter stellt hierbei eine erforderliche Vollmacht bereit.

5. Die Lieferung umfasst die vereinbarte Softwareversion. Weitere Releases, Updates oder Patches sind nicht geschuldet, können aber nach Ermessen des Vermieters bereitgestellt werden.
6. Bei Miete der Software gelten die Rechte nur für die Dauer des Mietverhältnisses.
7. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, Fixgeschäfte sind ausdrücklich vereinbart.
8. Tritt höhere Gewalt ein, verlängern sich Fristen angemessen. Der Mieter kann in diesen Fällen kündigen, muss aber bis dahin entstandene Kosten vergüten.
9. Bei Lieferverzug kann der Mieter nach schriftlicher Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, unter weiteren gesetzlichen Voraussetzungen.

VI. Integration des PIM-Systems und Content serv sowie Dienstleistungen

1. Einrichtungs-, Installations- und Einweisungsleistungen stellen separate Dienstleistungen dar, die zusätzlich beauftragt werden müssen. Der Vermieter schuldet nur die Tätigkeit, nicht den Erfolg, es sei denn, letzterer wurde vertraglich zugesichert.
2. Die Ersteinrichtung umfasst nur die vereinbarten Leistungen. Weitere Installationen oder Anpassungen sind gesondert zu beauftragen.
3. Der Mieter hat vor Beginn der Ersteinrichtung Angaben zu seinen Organisationsstrukturen zu machen; Änderungen nach der Ersteinrichtung erfordern Zusatzaufträge.
4. Im Falle der Auftragsannahme zur Fehlerbehebung wird für weitere Maßnahmen stets ein gesonderter Auftrag des Mieters eingeholt.
5. Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand, mindestens je 15 Minuten abgerechnet.
6. Die Auswahl der zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Mitarbeiter obliegt dem Vermieter.

VII. Mitwirkungspflicht des Mieters

1. Der Mieter hat alle erforderlichen Voraussetzungen zur Einrichtung der Software zu schaffen, z. B. die Bereitstellung notwendiger Daten oder Zugänge.
2. Der Mieter ist verpflichtet, bei eigenständigem Hosting und Verwaltung die Sicherheit eigenverantwortlich zu gewährleisten.
3. Der Mieter benennt einen sachkundigen Ansprechpartner für den Vermieter und stellt die erforderlichen Informationen und Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung.
4. Zur Sicherstellung des Betriebs hat der Mieter regelmäßig Datensicherungen durchzuführen und einen ausreichenden Virenschutz zu gewährleisten.
5. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, mindestens in Textform, zu melden.

VIII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die monatliche Miete wird im Angebot angegeben und ist jeweils im Voraus zu zahlen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Miete nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit jährlich um 5 Prozent zu erhöhen. Zusätzliche individuelle Leistungen werden separat in Rechnung gestellt und sind ebenfalls im Voraus zu begleichen.
2. Rechnungen werden elektronisch übermittelt, Einwände dagegen müssen innerhalb von fünf Tagen geltend gemacht werden.
3. Rechnungen sind sofort fällig mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, danach tritt Verzug ein.
4. Bei einer durch den Mieter veranlassten Unterbrechung der Leistungserbringung bleibt die Vergütungspflicht bestehen.
5. Aufrechnungen sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

IX. Datenschutz, Vertraulichkeit und Urheberrecht

1. Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und personenbezogene Daten ordnungsgemäß zu verarbeiten.
2. Vertrauliche Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Dritte erhalten Zugang nur, wenn es zur Vertragserfüllung notwendig ist.
3. Sämtliche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Der ANBIETER erhält ein einfaches Nutzungsrecht zur Eigenwerbung. Der KUNDE stellt den ANBIETER von Ansprüchen Dritter frei.
4. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht nicht, da Verträge ausschließlich mit Unternehmern abgeschlossen werden.

X. Vertragsdauer und Kündigung

1. Die anfängliche Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
2. Im Falle höherer Gewalt sind beide Parteien von der Leistungspflicht befreit.

XI. Eigentumsvorbehalt

Mietsoftware bleibt Eigentum des Vermieters und muss nach Ende des Mietverhältnisses deinstalliert werden.

XII. Mängelansprüche und Haftung

1. Bei Mängeln wird der Vermieter nach Wahl nachbessern oder Ersatz leisten. Ein Rücktritt ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

2. Die Haftung des Vermieters beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unbeschadet bleiben Ansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der Leistung, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz.
4. Der Vermieter erbringt seine Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt und dem aktuellen Stand der Technik. Für wesentliche Vertragspflichten haftet der Vermieter bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
5. Der Mieter gewährleistet, dass die Software unter den vereinbarten Systembedingungen betrieben wird.

XIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
2. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz des Vermieters.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Änderungen der AGB teilt der Vermieter dem Mieter rechtzeitig mit. Widerspricht der Mieter nicht innerhalb von zwei Wochen, gelten die Änderungen als angenommen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt und sind durch wirtschaftlich möglichst ähnliche Regelungen zu ersetzen.